



## Hinweis für Hausbesitzer Konsequenzen der neuen Trinkwasserverordnung Untersuchung auf Legionellen

Am 1. November 2011 tritt die neue Trinkwasserverordnung in Kraft. Eine wesentliche Änderung betrifft die jährliche Untersuchungspflicht auf Legionellen für Gebäude, in denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird.

Neu ist die Untersuchungspflicht für Trinkwasserinstallationen im **gewerblichen Bereich**. Bei gewerblichen Gebäuden handelt es sich auch um **Gebäude mit Mietwohnungen**. Die Vermietung von Wohnungen gilt als gewerbliche Tätigkeit mit der Konsequenz, dass der Hauseigentümer als Vermieter auch das Trinkwasser im Gebäude auf Legionellen untersuchen lassen muss.

### Welche Trinkwasserinstallationen betrifft dies?

Trinkwassererwärmungsanlagen, die als „Großanlage“ gelten **und** Duschen, Badenwannen mit Handbrause bzw. Armaturen eingebaut sind, die das Trinkwasser „vernebeln“.

Für Bürogebäude, bei denen nur Klosett- und Waschtischanlagen eingebaut sind, die über keine Duschen, Badenwannen mit Handbrause verfügen, gilt die Untersuchungspflicht nicht.

Definition "Großanlage": Ein Großanlage liegt vor, wenn ein zentraler Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt über 400 Liter vorhanden ist oder der Wasserinhalt der Warmwasserleitung vom Speicher oder Durchflusswassererwärmer (Frischwasserstation) bis zur letzten Entnahmearmatur über 3 Liter beträgt.

### Welche Untersuchungspflichten und welche Zeiträume müssen beachtet werden?

Die o.a. Trinkwasserinstallationen sind mindestens einmal pro Jahr auf Legionellen zu untersuchen.

Sind bei den Untersuchungen auf Legionellen in drei aufeinanderfolgende Jahre keine Beanstandungen festgestellt worden, kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen.



Was wird überprüft und welche Grenzwerte müssen eingehalten werden?

Die Überprüfung des Trinkwassers in den o.a. Gebäuden betrifft nur die Untersuchung auf Legionella spec. Andere Wasserinhaltsstoffe, wie Keime oder chemische Parameter, wie Kupfer, Nitrat, Nitrit usw. werden in diesem Zusammenhang nicht überprüft.

Der Grenzwert für die Legionellen beträgt 100 kolonienbildende Einheiten (KBE) pro 100 ml Trinkwasser.

Im DVGW – Arbeitsblatt W 551 „Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums“ erfolgt eine Bewertung der Messwerte:

Legionellenanzahl KBE / 100 ml	Bewertung	Maßnahmen / Untersuchung
unter 100 KBE / 100 ml	keine / geringe oder nachweisbare Kontamination	Nachuntersuchungen jährlich bzw. alle 3 Jahre
über 100 KBE / 100 ml	mittlere Kontamination	weitergehende Untersuchung bzw. mittelfristige Sanierung
über 1.000 KBE / 100 ml	hohe Kontamination	Sanierung erforderlich
über 10.000 KBE / 100 ml	extrem hohe Kontamination	Gefahrenabwehr, Sofortmaßnahmen

Wer muss die Überprüfung veranlassen, wer führt die Überprüfung durch?

Die Überprüfung der Trinkwasserinstallation muss der Hauseigentümer veranlassen.

Diese Überprüfung erfolgt durch akkreditierte Wasserlabors. Eine Aufstellung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg kann über den Link:

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf>

oder über die Homepage:

[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de) / Lebensmittel und Ernährung /  
Trinkwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchungsstellen in Baden-Württemberg

heruntergeladen werden.



### Wo befinden sich die Probenahmestellen?

Die Probenahmesstellen können vom zuständigen Gesundheitsamt festgelegt werden.

Für die Standarduntersuchung (orientierende Untersuchung) erfolgt in der Regel die Probenahme an nachfolgenden Stellen:

- in der Warmwasserleitung, Abgang nach dem Trinkwassererwärmer
- in der Zirkulationsleitung, Eingang vor dem Trinkwassererwärmer
- an der letzten Duscharmatur bei jedem Warmwasserstrang

Nach der Trinkwasserverordnung muss der Hauseigentümer sicherstellen, dass geeignete Probenahmestellen vorhanden sind.

### Weitere Pflichten für den Hauseigentümer (Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Der Hauseigentümer hat folgende **Mitteilungspflichten an das Gesundheitsamt:**

#### **mindestens 4 Wochen vorher:**

- erstmalige Inbetriebnahme
- Wiederinbetriebnahme
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen

der häuslichen Trinkwasseranlage

#### **innerhalb von 3 Tagen:**

- Stilllegung der häuslichen Trinkwasseranlage

### Wichtig:

**Bestehende Trinkwasseranlagen (Großanlagen) sind unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen**

### **Weitere Informationen:**



Firmenstempel

Stand 09/2011



FMS Haustechnik GmbH  
Büchsenstraße 35  
70174 Stuttgart  
Tel. (07 11) 2 26 20 79  
Fax (07 11) 2 26 45 80  
Mail: info@fms-haustechnik.de

Beratung - Planung - Ausführung  
Service - Reparaturen-Notdienst  
Edelstahl - Rohrleitungstechnik  
Krankenh.- u. Gesundh.-Technik  
Asbestbearbeitung n. TRGS 519  
Trinkwasserunters. TrinkWV 2001